

Forschungszulage - Phase 2 – Rechtliche Absicherung und Projektbegleitung

Dr. Oliver Trautmann

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Partner –
Andersen in Deutschland

VCI-Praxiswebinar – 16. Juli 2026



Agenda

1. Von der Bescheinigung zum Bescheid – die zweite Stufe
2. Das Antragsverfahren beim Finanzamt: wer, wo, wie und wann
3. Festsetzung, Anrechnung und Auszahlung
4. Bemessungsgrundlage, Fördersatz und Höchstbeträge
5. Rückwirkend Förderpotential heben: die FuE-Inventur
6. Hot Topics der Nachweisführung: Personal, Sachkosten, Auftragsforschung
7. Betriebsprüfung und Sonderfälle: Personengesellschaft, Konzern
8. Was der neue BMF-Entwurf wirklich ändert



Stufe 1:

Bescheinigung (BSFZ)

Grundlagenbescheid der
Bescheinigungsstelle – bindet
das Finanzamt dem Grunde nach
(§ 6 FZulG)

Kernpunkte

- Prüfung der Förderfähigkeit
dem Grunde nach
- Ein Antrag für mehrere
Vorhaben möglich
- Vorab oder rückwirkend
beantragbar

Bescheid über die
Förderfähigkeit als
erfolgreicher
Abschluss der Stufe 1



DLR Projektträger · Heinrich-Konen-Str. 1 · D-53227 Bonn

Telefon: +49 228 3821-1302

E-Mail: bescheid-bsfz@dlr.de

Datum: 07.04.2021

Vorgangsnummer: [REDACTED]

Bescheid

über den Antrag auf Bescheinigung vom [REDACTED] nach § 6 Forschungszulagengesetz (FZulG)
über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben)

Angaben zum Unternehmen

Firma [REDACTED]	
Straße [REDACTED]	Hausnummer [REDACTED]
Hausnummernzusatz [REDACTED]	
Adressergänzung [REDACTED]	
Postleitzahl [REDACTED]	Ort [REDACTED]
Bundesland [REDACTED]	
Staat [REDACTED]	
Handelsregisternummer [REDACTED]	
Finanzamt [REDACTED]	
Steuernummer [REDACTED]	
Identifikationsnummer (soweit vorhanden) [REDACTED]	
Wirtschaftsidentifikationsnummer (soweit vorhanden) [REDACTED]	

Gesetzlicher Vertreter (soweit erforderlich)

Name [REDACTED]	Vorname [REDACTED]
(Geschäftliche) E-Mail-Adresse [REDACTED]	

DLR Projektträger · Heinrich-Konen-Straße 1 · 53227 Bonn/ Germany · Telefon +49 228 3821-0 · Telefax +49 228 3821-1229
Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. ist Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft. Vertreter des DLR sind der Vorstand und von
ihm ermächtigte Personen. Auskünfte erteilt der Leiter Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Linder Höhe, 51147 Köln (Hauptsitz des DLR).
Commerzbank AG Köln (BLZ 370 400 44) · Kto.-Nr.: 500 11 09 · BIC: COBA DE 33 370 · IBAN: DE 77 3704 0044 0500 1109 00
VR 2780 · USt-ID: DE 121965658 · Internet DLR-PT.de
Zertifiziert nach ISO 9001 und ISO 14001

Antragsverfahren zum Finanzamt

Wer, wo, wie und wann: das Wichtigste in Kürze



WER

Alle in Deutschland (unbeschränkt oder beschränkt) steuerpflichtigen EStG-/KStG-Unternehmen – unabhängig von Größe, Rechtsform und Branche.



WO

Beim zuständigen (Betriebs-)Finanzamt – nicht bei der BSFZ.



WIE

Elektronisch über ELSTER; je Wirtschaftsjahr nur ein Antrag für alle Vorhaben zusammen.



WANN

Frühestens nach Ablauf des Wirtschaftsjahres; rückwirkend bis zu vier Jahre möglich.

Festsetzung und Auszahlung beim Finanzamt

Stufe 2a: Festsetzung

Festsetzung der Förderhöhe im
FZul-Bescheid (§ 10 Abs. 1 S. 1
FZulG)

Kernpunkte

- Rechtsanspruch bei vorliegender Bescheinigung
- Antrag über ELSTER, je Wirtschaftsjahr
- Jedes Vorhaben separat erfasst
- Prüfung UiS-Status und Höchstbeträge
- Frühestens nach Ablauf des Wirtschaftsjahres

Stufe 2b: Auszahlung

Grundsatz: Anrechnung auf die
nächste ESt-/KSt-Festsetzung (§
10 Abs. 1 S. 2 FZulG)

Kernpunkte

- Keine sofortige Auszahlung
- Anrechnung auf die festgesetzte Steuer
- Überschuss wird erstattet
- In Verlustphasen Auszahlung
- uU Herabsetzung der Vorauszahlungen (§ 10 Abs. 2a FZulG)

Sukzessive Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen

Vier Komponenten der Bemessungsgrundlage – Schritt für Schritt erweitert

100 %

Eigene Personalkosten

Lohnsteuerpflichtige Arbeitslöhne der FuE-Tätigen – in voller Höhe des FuE-Anteils (inkl. § 3 Nr. 62 EStG).

seit Beginn

70 %

Auftragskosten

70 % des Auftragsentgelts (zuvor 60 %); Auftragnehmer im EU/EWR ansässig.

70 % ab 28.03.2024

AfA

Sachkosten / AfA

Abschreibungen auf bewegliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

ab 28.03.2024

20 %

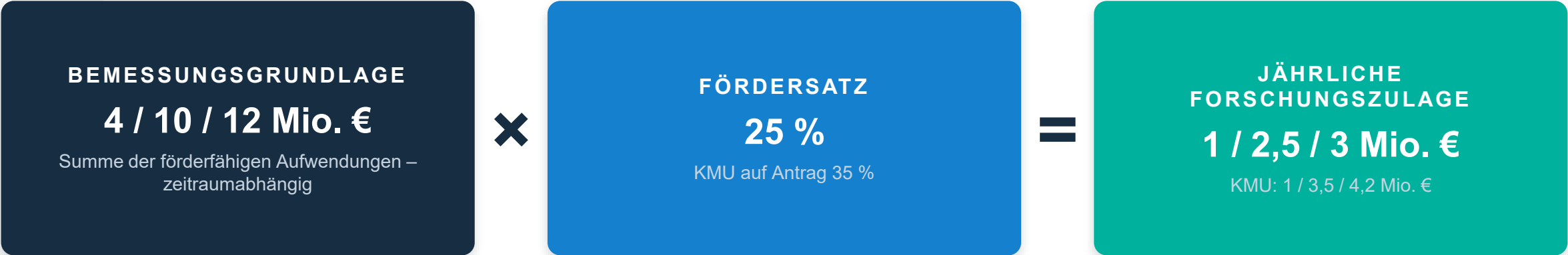
Gemeinkosten

Pauschale von 20 % auf die übrigen förderfähigen Aufwendungen.

ab 01.01.2026

Eigenleistungen von Einzel- und Mitunternehmern: 40 → 70 → 100 € pro Stunde (max. 40 Std./Woche).

Sukzessive Erhöhung der erreichbaren Zulage



ZEITRAUMABHÄNGIGE ENTWICKLUNG DER HÖCHSTBETRÄGE

Zeitraum	Bemessungsgrundlage (max.)	Jährliche Zulage (25 % / KMU 35 %)
bis 27.03.2024	4 Mio. €	1 Mio. €
28.03.2024 – 31.12.2025	10 Mio. €	2,5 / 3,5 Mio. €
ab 01.01.2026	12 Mio. €	3,0 / 4,2 Mio. €

Rückwirkend Förderpotential heben: FuE Inventur lohnt sich



RÜCKWIRKEND & NACHTRÄGLICH

- Antrag frühestens nach Ablauf des Wirtschaftsjahres; rückwirkend bis zu 4 Jahre (§ 169 AO).
- Nachträglich: rückschauende Beurteilung und Ermittlung der Aufwendungen möglich.
- 2020/2021 verjährt; WJ 2022 nur noch bis 31.12.2026.

AUSGANGSPUNKT: FÜR-INVENTUR

- ✓ Alle FuE-Vorhaben seit 2022 systematisch erfassen.
- ✓ Potenziell förderfähige Vorhaben identifizieren.
- ✓ Aufwendungen nachträglich rechtssicher ermittelbar?

Personalkosten: von der Stundenerfassung zum förderfähigen Lohn

Drei Schritte — BMF-Schreiben v. 07.02.2023 · Muster-Stundenzettel

1 Erfassen

Kopfdaten

Vorhaben · Wirtschaftsjahr · Vorhabens-ID ·
Name · Tätigkeit

Stunden je Arbeitstag

täglich und zeitnah (GoBD) → Monats- und
Jahressumme

Gegenzeichnung

monatlich durch Projektverantwortliche

2 Rechnen

Förderfähiger Anteil

$\text{FuE-Stunden} \div \text{maßgebliche}$
Jahresarbeitszeit
max. 100 %

Förderfähiger Lohn

Anteil × Jahresbruttolohn
inkl. § 3 Nr. 62 EStG

3 Ergebnis

RECHENBEISPIEL (RN. 121)

1.500 FuE-Std.
 $\div 1.840 \text{ Std.} = 81,52 \%$
81,52 % × 80.000 €
= 65.216 € förderfähig

Kein pauschaler oder Durchschnitts-Stundensatz (Rn. 86, 117) · Nachweis: Lohnkonten + individuelle Aufzeichnungen (Rn. 128)

Sachkosten: Abschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter

§ 3 Abs. 3a FZulG — Fördertatbestand seit dem Wachstumschancengesetz (ab 28.03.2024)

Voraussetzungen

- ✓ Bewegliches, abnutzbares Anlagevermögen
- ✓ Anschaffung nach 27.3.2024; WJ beginnt nach 31.12.2023
- ✓ Ausschließlich eigenbetriebliche FuE-Nutzung
- ✓ Erforderlichkeit von der BSFZ bestätigt (§ 6 Abs. 3 FZulG)

Umfang der AfA

$$\text{Förderfähig} = \text{AfA} \times \text{FuE-Nutzungsanteil}$$

Zugang

AfA anteilig ab Anschaffung

Nutzung

nur FuE-Anteil — Aufteilung nach Betriebsstunden

Abgang

AfA endet mit Abgang — keine Plan-AfA

Nicht förderfähig

- ✗ GWG und Sammelposten (§ 6 Abs. 2/2a EStG)
- ✗ Gebäude und Grund und Boden
- ✗ Immaterielle Wirtschaftsgüter (Software, Lizenzen)
- ✗ Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter

Nachweis: Anlagenspiegel mit Vorhabens-ID · Nutzungsnachweis (Betriebsstunden) · Verwaltungskonkretisierung erst im BMF-Entwurf 10/2025 (Rz. 141b–141r)

Auftragsforschung: Abgrenzung zum Werk- und Kaufvertrag

BMF-Schreiben v. 07.02.2023, Rn. 46–55 · § 3 Abs. 4 FZulG

DIE ENTSCHEIDENDE PRÜFFRAGE

Trägt der Auftraggeber das FuE-Risiko — oder wird ein bestimmter Erfolg geschuldet?

Risiko beim
AG

Erfolg
geschuldet

✓ Auftragsforschung — förderfähig

- ✓ FuE-Auftrag an rechtlich unabhängigen Dritten, gegen Entgelt (Rn. 47 f.)
- ✓ AG gibt Aufgabe vor, trägt das Scheiternrisiko, erwirbt die Ergebnisse (Rn. 49)
- ✓ Vergütung erfolgsunabhängig
- ✓ Auftragnehmer in DE / EU / EWR ansässig (Rn. 51)

✗ Werk- / Kaufvertrag — nicht förderfähig

- ✗ Geschuldet wird ein konkretes Ergebnis (z. B. Bau einer Maschine)
- ✗ Es fehlt an Risiko und Ungewissheit (Rn. 50)
- ✗ Erfolgsabhängige Vergütung spricht dagegen
- ✗ Reine Beschaffung (z. B. Spezialausrüstung) ist ausgeschlossen

70 % des Entgelts förderfähig (ab 28.3.2024; zuvor 60 %) — § 3 Abs. 4 FZulG

Nachweis: Vertrag mit Aufgabe, Risikoverteilung, Vergütungslogik (Rn. 153)

Betriebsprüfung: Prüfungsmaßstab & Vorgehensweise

Was alle Hot Topics eint — BMF-Schreiben v. 07.02.2023, Rn. 215–245

PRÜFUNGSMASSSTAB

- ✓ Bindungswirkung nur dem Grunde nach: Höhe, Zeitraum und Durchführung prüft das Finanzamt selbst (Rn. 233 f.).
- ✓ Jeder Euro der Bemessungsgrundlage muss aus der Finanzbuchhaltung nachvollziehbar sein (Rn. 217).
- ✓ Belege erst auf Anforderung; Dokumentation zu Höhe und Vorhabensstand vorhalten (Rn. 215–219).
- ✓ Prüfung auch per Außenprüfung und nachträglich — innerhalb der 4-Jahres-Frist (Rn. 243 f.).

VORGEHENSWEISE — VIER SCHRITTE

- 1 Projektkostenstelle ab Projektbeginn; eindeutige Zuordnung und Aufteilung dokumentieren.
- 2 Zeiterfassung und Sachkosten laufend erfassen — nicht rückwirkend (GoBD, Rn. 127).
- 3 Abweichungen zur BSFZ-Bescheinigung offenlegen und dokumentieren (Rn. 237).
- 4 Kurzbericht je Vorhaben zum Stand am Ende des Wirtschaftsjahres (Rn. 84, 218).

Der rote Faden: zeitnahe, nachvollziehbare Dokumentation je Vorhaben — dem Grunde und der Höhe nach (Rn. 128, 217).

Personengesellschaften in der Praxis

ANTRAG

bei der Personengesellschaft

- Personengesellschaft selbst betreibt das FuE-Vorhaben.
- Personengesellschaft ist eigenständig anspruchsberechtigt und stellt den Antrag.



Aber: AUSZAHLUNG

bei den Gesellschaftern

- Personengesellschaft selbst nicht ESt-/KSt-pflichtig (Transparenzprinzip) – daher keine Anrechnung möglich.
- Festsetzung erfolgt gegenüber der Gesellschaft - Anrechnung aber bei der ESt/KSt der einzelnen Gesellschafter.



Daher: RÜCKFÜHRUNG

an die Gesellschaft

- Frühzeitige Abstimmung zur Rückführung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter – idealerweise vor Projektstart.
- Rückführung der Förderung an die Gesellschaft steuerneutral gestaltbar.

FzulG aus Konzernsicht: Fördergrenze erkennen und steuern

Jährlicher Höchstbetrag gilt für den gesamten Verbund — § 3 Abs. 6 FZulG

JÄHRLICHE FÖRDERGRENZE GILT FÜR DEN KONZERN (BEISPIEL 2026):

Szenario A — Topf nicht ausgeschöpft

Höchstbetrag EUR 12 Mio.

Chemie GmbH
EUR 5 Mio.

Chemie AG
EUR 4 Mio.

noch frei
EUR 3 Mio.

Szenario B — Topf voll ausgeschöpft

Chemie GmbH
EUR 8 Mio.

Chemie AG
EUR 4 Mio.

WAS DAS FÜR DEN KONZERN BEDEUTET

GEMEINSAMER FÖRDERTOPF

Alle Konzerngesellschaften schöpfen aus einem Höchstbetrag —
streng chronologisch nach Antragseingang.

PRAXIS

Frühzeitige konzernweite Abstimmung; bei komplexer Struktur
zentrales FuE-Reporting-Tool.

ABSTIMMUNG DER ABTEILUNGEN

- Steuerabteilung — koordiniert Aufteilung & Anträge
- Accounting — liefert Bemessungsgrundlagen je Gesellschaft
- Forschung/F&E — meldet neue Vorhaben frühzeitig an Tax

Was der neue BMF-Entwurf wirklich ändert

Vier Neuerungen mit direkter Praxisrelevanz für die Finanzamtsphase



Neues Überprüfungsrecht (Rn. 238a)

Das Finanzamt kann bei berechtigten Zweifeln direkt bei der BSFZ eine punktuelle Überprüfung der Bescheinigung anregen. Verbände (BVMW, VCI) kritisieren eine Aushöhlung der Bindungswirkung und fordern die Streichung bzw. ein Verschlechterungsverbot.



Antragsfrist präzisiert (Rn. 221a–c)

Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang beim Finanzamt – die Einreichung bei der BSFZ allein genügt nicht. BSFZ-Bearbeitungszeit wird damit zum kritischen Faktor der Vier-Jahres-Frist.



Vorauszahlungen anpassen (Rn. 265a–e)

Nach § 10 Abs. 2a FZulG kann die Herabsetzung der ESt-/KSt-Vorauszahlungen schon vor der nächsten Veranlagung beantragt werden – schnellerer Liquiditätseffekt (siehe Kapitel 6).



Beweislast beim Antragsteller (Rn. 128)

Ausdrücklicher Hinweis: fehlende/fehlerhafte Dokumentation geht zu Lasten des Antragstellers. Eine Erleichterung bei der Nachweisführung ist nicht vorgesehen.

Nicht im Entwurf enthalten: die Neuerungen des Investitionssofortprogramms (12 Mio. €, 100 €/Std., 20 % Gemeinkostenpauschale) – hierzu bleibt die Verwaltungsauffassung bislang offen.

Vielen Dank.

de.Andersen.com

Kontaktieren Sie unsere Experten, um zu erfahren, wie **Andersen Deutschland** Ihre Mandanten bei rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen in ganz Deutschland unterstützen kann.



Specialist Corporate/M&A, Tax - Germany

Dr. Oliver Trautmann – Partner

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Oliver.Trautmann@de.Andersen.com

Mobil: +49 17 118 080 85